

Benutzungsordnung für Horte an den städtischen Grundschulen in Ravensburg

vom 20. Februar 2017

§ 1	Aufgaben	1
§ 2	Anmeldung/Abmeldung/Änderungen	1
§ 3	Ausschluss	1
§ 4	Öffnungszeiten	2
§ 5	Entgelt	2
§ 6	Mittagessen	2
§ 7	Versicherung / Haftung	2
§ 8	Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot	3
§ 9	Regelung in Krankheitsfällen	3
§ 10	Inkrafttreten	3

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Ravensburg hat an den Grundschulen Weißenau, Neuwiesen und Kuppelnuau Horte als Betreuungsangebot am Nachmittag eingerichtet. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Zum Angebot gehört auch eine Hausaufgabenbetreuung. Die Hortangebote richten sich vorrangig an die Kinder der jeweiligen Schulbezirke. Andere Kinder können nur bei freien Plätzen und mit Einverständnis des Schulträgers aufgenommen werden.

§ 2 Anmeldung/Abmeldung/Änderungen

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern und Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.
- (3) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 15. eines Monats auf Ende des Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Änderungen während des Schuljahres bedürfen bis zum 15. eines Monats einer schriftlichen Anpassung des Betreuungsvertrages.
- (4) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres. Soll das Betreuungsangebot im folgenden Schuljahr in Anspruch genommen werden, muss eine neue Anmeldung erfolgen.

§ 3 Ausschluss

- (1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.

- (4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder im Hort erfolgt nur an Schultagen. Am Rutenmontag und Rutendienstag und bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstl. Veranstaltungen und Fortbildungen wird ebenfalls keine Hortbetreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, 2 Wochen vorher, informiert. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden für jede Schule nach dem Bedarf festgesetzt und dauern längstens bis 17 Uhr.

§ 5 Entgelt

- (1) Für den Besuch des Horts an der Schule wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers.
- (3) In sozialen Härtefällen bieten die Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung oder der Schulsozialarbeit Unterstützung bei der Vermittlung zu anderen möglichen Kostenträgern oder im Hinblick auf einen Erlass der Kosten. Bei Bedarf stellen sie für Familien Kontakte zu anderen Institutionen her.

§ 6 Mittagessen

- (1) Zum pädagogischen Konzept der Horte gehört die Teilnahme der Kinder am Mittagessen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- (3) Das Mittagessen ist auch für das 2. und jedes weitere Kind zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden zusammen mit dem Entgelt für die Betreuung nach § 5 erhoben.
- (5) Ein Mittagessen im Monat ist kostenfrei. Damit sind einzelne Fehltage abgedeckt und es erfolgt keine Rückerstattung. Eine Rückerstattung kommt nur in Ausnahmefällen bei besonders langer Abwesenheit nach Vorlage eines ärztlichen Attestes in Betracht.
- (6) Schüler, mit festgestelltem Anspruch auf einen Essenzuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten auf Antrag ein Mittagessen zum Preis von 1,00 €.

§ 7 Versicherung / Haftung

Für Schüler/innen, die an der Hortbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Hortgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hiervon wird auch der Heimweg vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden. Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Der

Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten.
Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, ist die Betreuungskraft möglichst rechtzeitig hierüber zu informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die bisher einschlägige Benutzungsordnung und treten mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Ravensburg, den 20. Februar 2017

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister